

# Lager- und Exkursionsreglement der Schule Bäretswil

## Bestimmungen für Klassen- und Skilager, Schulreisen und Exkursionen

1. Allgemeine Bestimmungen
  - a. Für die Bewilligung von Klassen- und Skilagern ist die Schulpflege (LA) zuständig. Grundlagen zur Bewilligung bilden das Lagerprogramm und das Budget, welches die Lagerleitung der Schulleitung vorlegt. Diese leitet die Unterlagen nach positiver Prüfung an das Schulsekretariat weiter.
  - b. Klassenlager sind ab Beginn der 4. Klasse zulässig. In Mehrklassenabteilungen können auch Schüler der Unterstufe an Klassenlagern teilnehmen. Während eines Klassenzugs dürfen höchstens zwei Klassenlager durchgeführt werden.
  - c. Die Klassenlager der 4. und 5. Klassen der Primarschule werden nach Möglichkeit im Kanton Zürich oder in den angrenzenden Gebieten durchgeführt. Ein Klassenlager dauert in der Regel fünf Werktage. Abschlussreisen der Sekundarstufe können auf Gesuch hin im angrenzenden Ausland durchgeführt werden.
  - d. SchülerInnen, die von den Eltern oder der Klassenlehrperson vom Klassenlager abgemeldet werden, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
  - e. Wenn SchülerInnen gegen die Lagerregeln verstossen, können sie von der Lehrperson nach Hause geschickt werden. Die SchülerInnen werden verpflichtet, für den Rest der Woche den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
  - f. Exkursionen, Schulreisen werden von zwei erwachsenen Personen begleitet. Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
  - g. Lager werden von mindestens einer Frau und einem Mann begleitet. Ausnahmen müssen durch die Schulpflege bewilligt werden.
  - h. Die Kosten des Lagers gehen zu Lasten der Gemeinde. Von den Eltern kann ein Verpflegungsbeitrag erhoben werden. Die Erziehungsdirektion setzt den Höchstansatz fest.
  - i. Bei Klassenlagern liegt die Verantwortung bei der Hauptleitung. Die Schulpflege übt wie in der Schule die Aufsicht durch.
  - j. Geschlechter getrennte Schlafräume sind die Regel. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich (z. B. SAC Hütte), muss dies an einem vorgängigen Elternabend besprochen werden. Verhinderte Eltern werden darüber schriftlich informiert.
  - k. Die Erreichbarkeit der Leitung muss auch bei nur kurzen Ausflügen gewährleistet sein.
2. Jeder Schulklasse steht pro Schulstufe ein definierter Betrag für Exkursionen, Schulreisen und Lager zur Verfügung. Die Aufteilung der Gelder ist Sache der Klassenlehrperson. Diese Gelder beinhalten die Kosten für Reisen und Eintritte sowie bei mehrtägigen Reisen die Kosten für die Übernachtungen, die Verpflegung und die pauschale Entschädigung von Begleitpersonen.

3. Bei Unfall oder im Schadenfall ist primär die private Versicherung zu belangen. Bei Personen der Lagerleitung und der Köche werden allfällige Versicherungslücken von der Schule abgedeckt.
4. Für ein Lager wird ein Budget erstellt. Darin werden sämtliche Auslagen, inklusive die Pauschalen für Rekognoszierungen und die Hilfsleiter Pauschalentschädigung aufgeführt. Das Budget ist der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor der letzten LA-Sitzung vor dem Lager einzureichen.
5. Die effektiven Mehrkosten für mitschaffende Teilzeitangestellte werden separat entschädigt und nicht dem Lagerbudget belastet.
6. Hauptleiter mit Teilzeitanstellung werden für die ganze Zeit zu 100% entlohnt.
7. Hilfsleiter mit Teilzeitanstellung werden je nach Zuständigkeit gemäss der Entschädigungsliste zum Lager- und Exkursionsreglement entlohnt.
8. Auf Antrag des Hauptleiters kann der LA über den Einsatz eines weiteren Hauptleiters entscheiden oder zusätzliches Hilfspersonal bewilligen.
9. Ist das Budget bewilligt, so wird der Vorschuss freigegeben. Sämtliche Auslagen für das Lager werden mit dem Vorschuss und den Elternbeiträgen getätigt. Fehlbeträge werden nach der Genehmigung der Abrechnung ausgeglichen.
10. Bis spätestens vier Wochen nach einem Lager wird die Abrechnung der Schulleitung zur Kontrolle eingereicht. Belege sind Teil der Abrechnung.
11. Auf Antrag werden die schulpflichtigen Kinder eines Leiterpaares während einer Lagerwoche vom Schulunterricht dispensiert. Voraussetzung ist, dass beide Eltern in der Lagerleitung engagiert sind
12. Leiterkinder bis zu 10 Jahren zahlen den halben, solche über 10 Jahre den vollen Lagerbeitrag.
13. Auf Gesuch hin, kann den Eltern eine Ermässigung gewährt werden.
14. In Selbstverpflegungslagern kann nebst der Lagerleitung ein Koch beigezogen werden.
15. Entschädigungen siehe separates Blatt.
16. Festgelegte Exkursions-, Reise- und Lagertage pro Stufe:
  - a. Kindergarten: 2 - 4 Reisetage, pro Jahr mind. 1 Tag
  - b. Unterstufe: 6 - 9 Reisetage, pro Jahr mind. 2 Tage
  - c. Mittelstufe: 9 - 15 Reisetage, pro Jahr mind. 3, davon max. 4 - 6 Übernachtungen, 1 Lager
  - d. Sekundarstufe: 9 - 15 Reisetage, pro Jahr mind. 3, davon max. 10 Übernachtungen, 2 Lager
17. Es können ein-, zwei- oder dreitägige Exkursionen bzw. Schulreisen durchgeführt werden.
18. Bei mehrtägigen Reisen kann von den Eltern maximal der gleiche Verpflegungsansatz wie bei einem Klassenlager erhoben werden.
19. An Begleitpersonen kann eine Entschädigung pro Tag entrichtet werden.

### **Zusätzliche Bestimmungen für Lager von ganzen Schulen (z. B. Sportlager)**

1. Für solche Lager können zusätzliche Beiträge bewilligt werden. Diese müssen jedoch budgetiert werden.

### **Zusätzliche Bestimmungen für Skilager**

1. Hilfsleiter im Skilager:

15 - 22 Kinder	⇒	2 Hilfsleiter
23 - 30 Kinder	⇒	3 Hilfsleiter
31 - 38 Kinder	⇒	4 Hilfsleiter
je 7 weitere Kinder	⇒	1 zusätzlicher Hilfsleiter.
2. Leiterkinder bis und mit der 4. Klasse werden in die Schülerzahlen nicht miteinbezogen.
3. Die Kosten eines Skilagers gehen, abzüglich eines allfälligen Gemeindebeitrages, zu Lasten der Teilnehmer. Die Kosten der Lagerleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Das Reglement ist von der Schulpflege am 7.12.2009 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bäretswil, 7. Dezember 2009

### **Schulpflege Bäretswil**

Präsident Sekretärin

Th. Meier I. Rinzema